

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Modellflugclub Eislingen/Fils e.V. 1970
D 73054 Eislingen

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Pflege und Förderung des Modellsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterrichtung der Jugend im Modellbau und Modellsport. Sie anzuleiten zu kameradschaftlicher und anständiger Clubgemeinschaft unter Anleitung eines Jugendleiters. Dazu zählt unter anderem unter Aufsicht erteilter Flugunterricht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten aus Beitragseinnahmen keine Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös völlig neutral

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf.
4. Eine Tagesmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Eine Tagesmitgliedschaft bedarf keines schriftlichen Aufnahmeantrags, sie ist mündlich beim Vorstand oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person zu beantragen. Jugendliche haben

eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzuweisen. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Tagesmitgliedausweises.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds
2. Auflösung des Vereins
3. Austritt

Dazu ist gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres der Austritt schriftlich zu erklären.

4. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vereinsschädigendem Verhalten oder Unehrenhaften Verhaltensweise gegenüber anderen Mitgliedern oder Sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.

5. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.
6. durch Ablauf einer Tagesmitgliedschaft.

§6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Zugang zu den vereinseigenen Fluggeländen und zu Veranstaltungen und Darf diese unentgeltlich zu jeder Zeit benutzen, soweit kein Unkostenbeitrag festgesetzt worden ist oder andere Auflagen bestehen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich die Beiträge fristgerecht zu entrichten und bei anfallenden Arbeiten mitzuhelfen. Außerdem ist es verpflichtet die Anweisungen der Flugleiter auf dem Fluggelände zu befolgen.

Vereinsausweise sind bei Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder aber ganz oder teilweise erlassen.

§9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt – Geschäftsführender Vorstand.

Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen – Innenverhältnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und Beisitzern.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Beisitzer können infolge Aufgabenteilung bestimmte Aufgabenressorts führen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Eine Ausschusssitzung ist vom Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen zu tätigen und hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. Jahresbericht
 2. Anträge
 3. Rechenschaftsbericht
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern
 5. Entlastung des Vorstands (Gesamtvorstand)
 6. Wahl des Vorstands
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Satzungsänderung
 9. Auflösung des Vereins
 10. Verschiedenes

Die Punkte 6 bis 9 werden nur wenn erforderlich in die Tagesordnung aufgenommen.

2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (1.Vorsitzender) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies wünschen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Jedes Volljährige Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen Tagesmitglieder. Tagesmitglieder sind ausdrücklich nicht stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen keine offizielle Funktion im Vorstand oder Ausschuss vertreten. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
6. Satzungsänderungen, sowie die Änderung des Zwecks des Vereins oder dessen Auflösung, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt. Das nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die genaue Anfallbestimmung wird von der Auflösungsversammlung beschlossen, die jedoch eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung zu bestimmen hat, welche möglichst denselben Zweck wie der eigene Verein verfolgt.

Eintragung/Änderung vom 02.02.2009
Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen
Karte Nr. **385**

MFC-Eislingen